

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen

Baden

Karlsruhe, 1840 nachgewiesen

II. Jahrespruefungen an den hoeheren Buergerschulen

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

schulen nach dem allgemeinen Lehrplan derselben §. 10 gelehrt wird.

Die mündliche Prüfung hat sich auf die unter b und d hier genannten Gegenstände zu erstrecken.

II. Jahresprüfungen an den höheren Bürgerschulen.

§. 33.

Die Inspektionen und Vorstände der höheren Bürgerschulen, an welchen die Hauptprüfung im Frühjahr vorgenommen wird, haben im Einvernehmen mit der Lehrerconferenz den Anfang dieser Prüfung, die Dauer der darauf folgenden Ferien nebst den Terminen der übrigen Ferien des folgenden Schuljahres zu bestimmen und dem Oberstudienrath wenigstens acht Tage vor dem Anfange der Prüfung berichtlich anzuzeigen. An denjenigen höhern Bürgerschulen, wo die Hauptprüfung im Herbst vorgenommen wird, hat das Gleiche vor dem 10. August eines jeden Jahres zu geschehen.

§. 34.

Die Prüfung selbst ist nach Art. 15 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 unter der Leitung des Inspektors der Schule oder wenn ein aus der Mitte des Oberstudienrathes dazu abgeordneter Prüfungscommissär anwesend ist, unter dessen Leitung vorzunehmen.

Im Uebrigen gelten für die Vornahme der Prüfung die oben §§. 4 — 13 dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1841.

Großherzoglicher Oberstudienrath.

Siegel.

vdt. God.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

11. Jahresberichten an den hohen Herrn Schultheissen

The following text is a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a report or a list of items, but the individual words are illegible due to the low contrast and ghosting effect.

Stuttgart, den 7. Juni 1841.

Städtischer Schultheiss

Stegel